

# RS Vwgh 1992/11/18 89/12/0168

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

AVG §56;

AVG §59 Abs1;

BDG 1979 §80 Abs2;

GehG 1956 §24 Abs1;

GehG 1956 §24a Abs1;

GehGNov 45te Art10 Abs2;

## Rechtssatz

Für eine rückwirkende "Überlassung" einer Wohnung als Dienstwohnung, dh mit Wirksamkeit auf einen Zeitpunkt, der vor Erlassung des Zuweisungsbescheides iSd § 80 Abs 2 BDG 1979 liegt, bietet der Wortlaut des Gesetzes keinen Anhaltspunkt, und zwar unbeschadet des Umstandes, daß gem § 24 GehG die Vergütung für eine dem Beamten zugewiesene Naturalwohnung erstmals auch für die Zeit vor der Erlassung des diesbezüglichen Bescheides festgesetzt und zur Leistung vorgeschrieben werden kann (Hinweis E 13.5.1976, 2181/74, VwSlg 9054 A/1976). Damit, daß die belangte Behörde die Verpflichtung des Beamten zur Leistung einer angemessenen Vergütung auf den von ihr rückwirkend geschaffenen Benützungstitel nach § 80 BDG 1979 iVm § 24 GehG gründete, belastete sie den angefochtenen Bescheid wegen der Untrennbarkeit der beiden Ansprüche zur Gänze mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Anspruches und der Rechtskraft Trennbarkeit gesonderter Anspruch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989120168.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)